

Bestellung eines  
Geschäftsführers

Landesimmobilien  
Gesellschaft m.b.H.

## DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.

Landesrechnungshof Steiermark  
8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2  
T: 0316/877-2250  
E: [lrh@stmk.gv.at](mailto:lrh@stmk.gv.at)  
[www.landesrechnungshof.steiermark.at](http://www.landesrechnungshof.steiermark.at)

Berichtzahl: LRH 10 L 6/2009-14

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>KURZFASSUNG.....</b>	<b>2</b>
<b>1. PRÜFUNGSGEGENSTAND.....</b>	<b>3</b>
<b>2. PRÜFUNGSKOMPETENZ .....</b>	<b>4</b>
<b>3. PRÜFUNGSMAßSTAB UND PRÜFUNGSGRUNDLAGEN.....</b>	<b>5</b>
3.1    Stellungnahmen zum Prüfbericht .....	5
<b>4. EINHALTUNG DES STELLENBESETZUNGSGESETZES .....</b>	<b>6</b>
4.1    Ausschreibung.....	7
4.2    Bewerbung .....	8
4.3    Auswahlverfahren.....	9
4.4    Bestellung.....	11
4.5    Dienstvertrag .....	12
<b>5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....</b>	<b>14</b>

**KURZFASSUNG**

Der Landesrechnungshof überprüfte über Antrag des Landtages Steiermark, ob bei der Bestellung eines Geschäftsführers der Landesimmobilien Gesellschaft m.b.H. im Jahr 2009 die Vorschriften des Stellenbesetzungsgesetzes und der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung eingehalten wurden.

Die Bestellung eines Geschäftsführers erfolgte – mit einer Ausnahme – unter Beachtung des Stellenbesetzungsgesetzes und eines externen Personalauswahlverfahrens.

Der abgeschlossene Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer entsprach in allen Punkten der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung.

# 1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landtag Steiermark beauftragte mit Beschluss Nr. 946 vom 7. März 2008 den Landesrechnungshof

**„im Anschluss an jede Stellenbesetzung in der Steiermark,  
die dem Stellenbesetzungsgesetz unterliegt, zu prüfen,  
ob die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten wurden und  
legt in der Folge das Ergebnis jeder Prüfung gemäß  
§ 28 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz**

[Anmerkung: § 7 seit Inkrafttreten des  
Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes 2009 – LRH-VG am 18. März 2009]  
**dem Landtag vor.“**

Dieser Beschluss des Landtages Steiermark wurde dem Landesrechnungshof zur weiteren Veranlassung und allen Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt. Er langte am 11. März 2008 beim Landesrechnungshof ein.

In Entsprechung dieses Beschlusses legte die Fachabteilung 4A – Finanzen und Landeshaushalt dem Landesrechnungshof die Unterlagen über die Bestellung eines Geschäftsführers der Landesimmobilien Gesellschaft m.b.H. vor.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum des Bestellungsverfahrens eines Geschäftsführers der Landesimmobilien Gesellschaft m.b.H. von Dezember 2008 bis April 2009.

Zuständiger politischer Referent ist **Herr Landeshauptmann Mag. Franz Voves**.

## **2. PRÜFUNGSKOMPETENZ**

Das Land Steiermark ist zu 100 % an der Landesimmobilien Gesellschaft m.b.H. beteiligt.

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist daher gemäß § 5 Abs. 1 Z. 2 LRH-VG gegeben.

### 3. PRÜFUNGSMAßSTAB UND PRÜFUNGSGRUNDLAGEN

Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen.

Es obliegt dem Landesrechnungshof auch, aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten, Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben sowie auf die Möglichkeit der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (§ 4 LRH-VG).

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und die von der FA4A vorgelegten Unterlagen sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.

Der Landesrechnungshof hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der FA4A hervor.

#### 3.1 Stellungnahmen zum Prüfbericht

Die Stellungnahme des **Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves**, der sich der Stellungnahme der von ihm beauftragten Fachabteilung 4A vollinhaltlich anschließt, ist in kursiver Schrift direkt im jeweiligen Berichtabschnitt eingearbeitet. Eine allfällige Replik bzw. Feststellung des Landesrechnungshofes befindet sich nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

**Herr Landesfinanzreferent Landesrat Dr. Christian Buchmann** nahm den gegenständlichen Prüfbericht mit dem Hinweis darauf zur Kenntnis, dass keine sachliche Zuständigkeit des Landesfinanzreferenten gegeben ist.

## **4. EINHALTUNG DES STELLENBESETZUNGSGESETZES**

Am 1. März 1998 ist das „Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz)“, BGBl. I Nr. 26/1998, in Kraft getreten.

Die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, hat nach den Vorschriften des Stellenbesetzungsgesetzes zu erfolgen.

Damit soll die Objektivierung der Stellenvergabe in staatsnahen Unternehmen gewährleistet werden.

Die Landesimmobilien Gesellschaft m.b.H. steht zu 100 % im Eigentum des Landes Steiermark, ist ein Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und unterliegt gemäß Art. 127 Abs. 3 B-VG der Kontrolle durch den Rechnungshof.

**Das Stellenbesetzungsgesetz ist daher anzuwenden.**



## 4.1 Ausschreibung

Als Geschäftsführer der Landesimmobilien Gesellschaft m.b.H. waren ab 1. Jänner 2008 Herr Dipl.-Ing. Werner Erhart-Schippeck, MSc und Herr Mag. Dieter Johs auf die Dauer von fünf Jahren tätig.

Herr Mag. Johs ersuchte um vorzeitige Auflösung seines Geschäftsführersdienstvertrages mit 31. Dezember 2008. Dieser stimmte die Steiermärkische Landesregierung mit einstimmigen Beschluss vom 1. Dezember 2008 unter bestimmten Bedingungen zu und beschloss zugleich die Geschäftsführerposition gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz auszuschreiben.

Der Besetzung von Leitungsfunktionen hat nach § 2 des Stellenbesetzungsgesetzes eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen, die möglichst sechs Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle zu erfolgen hat.

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Dezember 2008 wurde die FA4A als für die Beteiligung des Landes an der Landesimmobilien Gesellschaft m.b.H. zuständige Fachabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mit der Ausschreibung der Geschäftsführerposition unter Beiziehung eines Personalberatungsunternehmens beauftragt.

Die Abwicklung der Ausschreibung, Mitwirkung bei der Auswahl und Ausarbeitung eines Besetzungsvorschlages sollte mit Unterstützung eines Personalberatungsunternehmens erfolgen.

An dieser Stelle merkt der Landesrechnungshof an, dass die Beauftragung des Personalberatungsunternehmens den Vergabevorschriften entsprach.

Dieser Bestellvorgang war Gegenstand der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

Im Dezember 2008 schrieb ein Personalberatungsunternehmen für den Gesellschafter Land Steiermark die Stelle eines Geschäftsführers öffentlich aus.

### **Hinsichtlich des Zeitpunktes entsprach die Ausschreibung dem Gesetz.**

Die Ausschreibung enthielt ein Anforderungsprofil mit fachlichen und persönlichen Kriterien, somit jener besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Hinblick auf die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Stelle verbundenen Aufgaben von den Bewerbern erwartet werden (§ 2 Abs. 3 Stellenbesetzungsgesetz).

Über die Aufgaben des Inhabers der ausgeschriebenen Stelle gab sie Aufschluss.

Veröffentlicht wurde die Ausschreibung im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ vom 27. Februar 2009, im „Standard“ in der Ausgabe vom 28. Februar/1. März 2009 und in der „Kleinen Zeitung“ vom 6. Dezember 2008.

**Somit erfolgte die gemäß § 2 Abs. 4 des Stellenbesetzungsgesetzes zwingend geforderte Veröffentlichung im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ und in einer zumindest bundesweit verbreiteten Tageszeitung.**

Die Frist für die Überreichung der Bewerbungen endete am 7. Jänner 2009.

Für die Überreichung der Bewerbungen ist eine Frist zu setzen, die nicht weniger als einen Monat betragen darf (§ 2 Abs. 5 Stellenbesetzungsgesetz).

**Die für die Überreichung der Bewerbungen im Stellenbesetzungsgesetz im § 2 Abs. 5 vorgegebene Frist von einem Monat wurde eingehalten.**

## 4.2 Bewerbung

**Entgegen § 3 Abs. 2 des Stellenbesetzungsgesetzes waren die Bewerbungen an das Personalberatungsunternehmen statt unmittelbar an das zur Bestellung zuständige Organ zu richten.**

Es langten 30 Bewerbungen ein.

### **Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves:**

*Aus Sicht der Fachabteilung 4A wurde es als praktikabel angesehen, die zentrale Einlaufstelle beim Beratungsunternehmen anzusiedeln, da bei Einlangen der Bewerbungen bereits eine Vorselektion durchgeführt werden konnte.*

### **Replik des Landesrechnungshofes:**

Mit dem Beschluss Nr. 440 vom 19. Dezember 2006 forderte der Landtag Steiermark die Steiermärkische Landesregierung unter anderem auf „*Mitglieder des Vorstandes und sonstige leitende Positionen nicht mehr auf Grund politischer Interventionen zu besetzen, sondern **unter Beachtung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen** und externer Personalauswahlverfahren.*“

### 4.3 Auswahlverfahren

Der Landesrechnungshof überprüfte das Auswahlverfahren auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit.

Es wurde eine Kommission gebildet, der der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Gesellschaft, sein Stellvertreter, ein Mitglied des Aufsichtsrates, der Landesamtsdirektor und der Leiter der FA4A angehörten.

Ein Personalberatungsunternehmen wurde über Auftrag der FA4A namens des Alleingeschafters Land Steiermark beim Auswahlprozess bis hin zur Vorbereitung und Moderation des Hearings herangezogen.

Diese Vorgangsweise entspricht § 4 Abs. 3 des Stellenbesetzungsgesetzes, wonach das für die Besetzung zuständige Organ für die Feststellung der Eignung der Bewerber auch Einrichtungen oder Unternehmungen heranziehen kann, deren Aufgabe oder Unternehmensziel die Abgabe derartiger Beurteilungen ist.

#### Vorselektion

Aus dem Kreis der insgesamt 30 Bewerbungen schlug das Personalberatungsunternehmen fünf Bewerber für das Hearing vor. Ein Kandidat zog seine Bewerbung vor dem für 12. Februar 2009 anberaumten Hearing zurück.

Diese Vorselektion erfolgte durch das Personalberatungsunternehmen. Die Überprüfung der Tätigkeit des Personalberatungsunternehmens unterliegt nicht der Prüfzuständigkeit des Landesrechnungshofes.

Die FA4A als Auftraggeber teilte auf Ersuchen des Landesrechnungshofes mit, dass ihr die Unterlagen über die Abwicklung der Vorselektion vom Personalberatungsunternehmen übermittelt wurden.

#### Hearing

Am 12. Februar 2009 hat die Auswahlkommission zur Besetzung der Position eines Geschäftsführers in der Landesimmobilien Gesellschaft m.b.H. unter Moderation der Personalberatungsunternehmen das Hearing abgehalten.

Es nahmen vier Bewerber an diesem Hearing teil. Sie hatten Gelegenheit zur Selbstpräsentation sowie Vorstellung der eigenen Ideen und Zukunftsvisionen für die Landesimmobilien Gesellschaft m.b.H.. Die Kommission hatte die Aufgabe, die fachliche und persönliche Qualifikation der Bewerber zu bewerten.

Die Kommission ermittelte Herrn Dr. Albrecht Erlacher einstimmig als bestgereihten Bewerber und schlug dessen Bestellung zu einem der beiden Geschäftsführer der Landesimmobilien Gesellschaft m.b.H. vor.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass dem Gesellschafter ein schriftlicher Bericht als entscheidungsrelevante Grundlage für die Auswahl der Bewerber vorgelegt wurde.

## 4.4 Bestellung

Mit einstimmigem Beschluss vom 2. März 2009 hat die Steiermärkische Landesregierung das Ergebnis des Auswahlverfahrens zustimmend zur Kenntnis genommen und Herrn Landeshauptmann Mag. Franz Voves bevollmächtigt in der Generalversammlung der Landesimmobilien Gesellschaft m.b.H. Herrn Dr. Albrecht Erlacher per 1. März 2009 auf die Dauer von fünf Jahren zum Geschäftsführer der Landesimmobilien Gesellschaft m.b.H. zu bestellen.

Zugleich wurde der Aufsichtsratsvorsitzende der LIG, Dr. Harald Christandl, ermächtigt, mit Herrn Dr. Albrecht Erlacher einen Geschäftsführervertrag – befristet auf fünf Jahre – im Rahmen der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung zu verhandeln und abzuschließen.

Der Gesellschaftsvertrag sieht eine Zustimmung des Aufsichtsrates

- für die Gestaltung des Dienstvertrages des Geschäftsführers
- für den Abschluss des Dienstvertrages durch den Aufsichtsratsvorsitzenden nach Genehmigung durch die Generalversammlung

nicht vor.

**Es wäre vorteilhaft, für diese Arten von Geschäften im Sinne einer transparenten Kontrolle die Zustimmung des Aufsichtsrates vorzusehen.**

### **Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves:**

*Der Landesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass „der Gesellschaftsvertrag der LIG eine Zustimmung des Aufsichtsrates für die Gestaltung des Dienstvertrages des Aufsichtsratsvorsitzenden nach Genehmigung durch die Generalversammlung nicht vorsieht“. Der Landesrechnungshof hat daher folgende Empfehlung ausgesprochen: „Es wäre vorteilhaft, für diese Arten von Geschäften im Sinne einer transparenten Kontrolle die Zustimmung des Aufsichtsrates vorzusehen“. In diesem Zusammenhang wird seitens der FA4A vorgeschlagen, eine einheitliche Richtlinie zur Gestaltung von Gesellschaftsverträgen für Beteiligungsunternehmen des Landes Steiermark vorzugeben und anschließend die Änderungen des Gesellschaftsvertrages der LIG zu veranlassen.*

### **Feststellung des Landesrechnungshofes:**

Der Landesrechnungshof überprüft derzeit die Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe und Beteiligungen des Landes Steiermark. Ziel dieser Prüfung ist es nach dem „Best-Practice-Modell“ Empfehlungen für ein einheitliches und strukturiertes Beteili-

gungsmanagement des Landes Steiermark abzuleiten. Der Landesrechnungshof wird daher eine diesem Vorschlag entsprechende Empfehlung aussprechen.

**Gemäß § 5 des Stellenbesetzungsgesetzes veröffentlichte das für die Besetzung zuständige Organ den Namen der Person, mit der die Stelle besetzt wurde und die Namen aller Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitgewirkt haben, im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ vom 18. April 2009, in der Ausgabe des „Standard“ vom 17. April 2009.**

## **4.5 Dienstvertrag**

Das Gesetz vom 28. Oktober 2008 über die Anwendung von Vertragsschablonen bei der Stellenbesetzung im landesnahen Unternehmensbereich (Steiermärkisches Stellenbesetzungsgesetz), LGBl. Nr. 120/2008, ist im vorliegenden Fall anzuwenden. Es trat am 23. Dezember 2008 in Kraft.

Gemäß § 2 Steiermärkisches Stellenbesetzungsgesetz hat die Steiermärkische Landesregierung am 26. Jänner 2009 die Verordnung über die Erlassung von Vertragsschablonen für die Stellenbesetzung in landesnahen Unternehmen (Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung), LGBl. Nr. 18/2009, erlassen. Sie trat am 31. Jänner 2009 in Kraft.

Im vorliegenden Fall ist die Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung anzuwenden. In § 2 Abs. 3 und § 3 dieser Verordnung ist ein Katalog möglicher Vertragsklauseln aufgestellt. Der Vertrag darf anderstypische Klauseln nicht enthalten. Dabei handelt es sich um Beschreibungen verbindlicher Elemente für Verträge und nicht um ausformulierte Vertragstexte.

Bei Prüfung der einzelnen Vertragsklauseln kommt es demnach darauf an, ob deren Inhalt im verordneten Zulassungsbereich liegt.

Die Verordnung enthält eine 19 Punkte umfassende Aufzählung ausschließlich zu vereinbarenden Vertragselemente.

Der Landesrechnungshof überprüfte den abgeschlossenen Dienstvertrag auf Einhaltung der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung.

**Der Dienstvertrag entsprach in allen Punkten der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung.**

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 14. April 2010 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro des Herrn  
Landeshauptmannes  
Mag. Franz Voves:

Mag. Harald EITNER

von der Abteilung 4 – Finanzen und der  
Fachabteilung 4A – Finanzen und  
Landeshaushalt:

Dr. Ludwig SIK

Mag. Bettina INFELD-HANDL

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

Dr. Erich MEINX

## 5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte über Antrag des Landtages Steiermark, ob die Vorschriften des Stellenbesetzungsgesetzes eingehalten wurden.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum des Bestellungsverfahrens eines Geschäftsführers der Landesimmobilien Gesellschaft m.b.H. von Dezember 2008 bis April 2009.

**Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:**

### **Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes**

#### Ausschreibung

- Der Zeitpunkt der Ausschreibung eines Geschäftsführers der Landesimmobilien Gesellschaft m.b.H. entsprach dem Gesetz.
- Die zwingend geforderte Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ und in einer zumindest bundesweit verbreiteten Tageszeitung.
- Die für die Überreichung der Bewerbungen im Stellenbesetzungsgesetz vorgegebene Frist von einem Monat wurde eingehalten.

### **Auswahlverfahren**

#### Bewerbung

- Entgegen § 3 Abs. 2 des Stellenbesetzungsgesetzes waren die Bewerbungen an das Personalberatungsunternehmen statt unmittelbar an das zur Bestellung zuständige Organ zu richten.
- Die Beauftragung einer Personalberatungsfirma entsprach den Vergabevorschriften.
- Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Auswahlverfahrens war durch ein externes Personalauswahlverfahren gegeben.
- Ein schriftlicher Bericht der Kommission über das Auswahlverfahren sowie eine Empfehlung der Geschäftsführerbestellung lag als entscheidungsrelevante Grundlage dem Gesellschafter vor.



### Bestellung

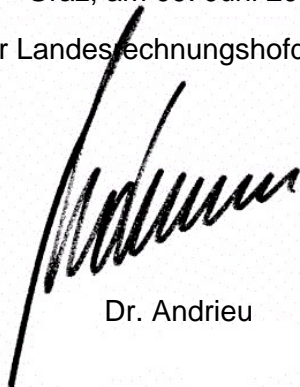
- Im Gesellschaftsvertrag ist eine Zustimmung des Aufsichtsrates
  - für die Gestaltung des Dienstvertrages des Geschäftsführers
  - für den Abschluss des Dienstvertrages durch den Aufsichtsratsvorsitzenden nach Genehmigung durch die Generalversammlung nicht vorgesehen.
  
- **Es wäre vorteilhaft, für diese Arten von Geschäften im Sinne einer transparenten Kontrolle im Gesellschaftsvertrag die Zustimmung des Aufsichtsrates vorzusehen.**
  
- Das für die Besetzung zuständige Organ veröffentliche den Namen der Person, mit der die Stelle besetzt wurde und die Namen aller Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitgewirkt haben, im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ und in der Ausgabe einer bundesweit verbreiteten Tageszeitung.

### Dienstvertrag

- Von der Befugnis, Vertragsschablonen zu erlassen, hat das Land Steiermark durch Erlassung des Steiermärkischen Stellenbesetzungsgesetzes, LGBl. Nr. 120/2008, und der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung, LGBl. Nr. 18/2009, Gebrauch gemacht. Dieses Gesetz trat am 23. Dezember 2008 und die Vertragsschablonenverordnung am 31. Jänner 2009 in Kraft.
  
- Im vorliegenden Fall fand die auf Grund des Steiermärkischen Stellenbesetzungsgesetzes verordnete Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung Anwendung.
  
- Der Landesrechnungshof überprüfte daher den abgeschlossenen Dienstvertrag auf Einhaltung dieser Vertragsschablonen.
  
- Der Dienstvertrag entsprach in allen Punkten der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung.

Graz, am 09. Juni 2010

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu